



Liederkrantz Börtlingen e.V.

• gegründet 1909 •

Mitglied im Chorverband Hohenstaufen – Schwäbischen u. Deutschen Chorverband
Inhaber der Zelterplakette

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: „Liederkrantz Börtlingen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Börtlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Ulm** eingetragen (VR **530021**).

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht. Hierzu hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit ein und soll darüber hinaus dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Hohenstaufen sowie im Schwäbischen und Deutschen Chorverband

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§6

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) singenden Mitgliedern; singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
 - b) fördernden Mitgliedern; förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.
 - c) Ehrenmitgliedern; Ehrenmitglied kann eine Person sein, die sich um den Verein oder um das Chorwesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.
2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusehen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
6. Die Ehrung von Mitgliedern anlässlich von Mitgliedsjubiläen oder aus persönlichen Anlässen regelt die Ehrenordnung des Vereins

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt. Hierbei ist die ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand und nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - c) wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragssatzung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sollen

regelmäßig an den Singstunden teilnehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie können bei jeder Mitgliederversammlung Anträge zur Beratung stellen.

§ 11

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13)
- b) die Vorstandschaft (§14).

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer(in) protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Aufhebung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) Beschlussfassung über die Beitragssatzung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands;
 - g) Entgegennahme des Berichts der Chorleiter;
 - h) Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins.

§ 14

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Chorleitern
 - c) dem Ausschuss.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer(in)
 - d) der/die Kassier(erin)
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S. § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleiter. Sie werden durch den Vorstand berufen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
7. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Der/die Vorsitzende leitet den Verein. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein.
 - b) Der/die Stellvertreter(in) vertritt die/den Vorsitzende(n) in allen Aufgabenbereichen.
 - c) Der/die Schriftführer(in) hat Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und

Vorstandssitzungen zu fertigen, die von ihm/ihr zu unterzeichnen sind. Ebenso obliegt ihm/ihr der Schriftverkehr in allen Vereinsangelegenheiten. Der/die Vorsitzende ist insoweit weisungsberechtigt.

d) Der/die Kassier(erin) hat entsprechend den Weisungen des/der Vorsitzenden die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder zu leistenden Ausgaben, die Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsmäßige Führung der Bücher sowie die geordnete Aufbewahrung der Belege zu besorgen. Der/die Kassier(erin) hat ferner den Jahresabschluss rechtzeitig zu fertigen, sodass der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden kann. Der/die Kassier(erin) kann für einzelne Aufgaben Unterkassiere bestellen.

8. Der Ausschuss besteht aus maximal zehn Mitgliedern; seine Aufgaben werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 15

Vereinsvermögen

1. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Ansprüchen Dritter haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75% der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der jeweilige amtierende Vorstand – jeweils einzelvertretungsberechtigt – zum Liquidator bestellt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stiftung „Jugendarbeit im Schwäbischen Chorverband“ zugewendet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Liederkranz Börtlingen e. V. zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **26.02.2015** beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1954, **zuletzt geändert am 18.03.1989**, außer Kraft.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, ändern oder aufheben.